

(5) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat berechtigt, von den bilanzdurchführenden Organen die Beibringung von Importattesten durch die Besteller zu verlangen. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Erzeugnisse, die in der Anlage aufgeführt sind.

§ 3

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Importattestes ist vom Besteller — rechtsverbindlich unterschrieben — bei dem im Abs. 2 zuständigen Organ einzureichen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Bezeichnung der Planposition;
- b) Warennummer;
- c) genaue Bezeichnung des Erzeugnisses mit Qualitäts- und Sortimentsangabe nach Menge und Wert (Jahresmenge unterteilt nach Quartalen);
- d) Verwendungszweck einschließlich Nachweis über die Qualitäts- und Sortimentsforderung;
- e) Darlegung der Folgen, die eintreten würden, wenn der beabsichtigte Import unterbleibt;
- f) bisheriges und vorgesehene Lieferland;
- g) Angabe des Betriebes, der in der Deutschen Demokratischen Republik als Produzent für die den Importerzeugnissen entsprechenden Erzeugnisse zuständig ist und Darlegung der Gründe, weshalb die Produktion nicht durchgeführt wird, sowie die Versicherung, daß alle Möglichkeiten des Inlandbezuges unter Beachtung der konstruktiven und technologischen Möglichkeiten geprüft wurden und der beabsichtigte Import die einzige Lösung darstellt.

(2) Die Besteller haben die Anträge auf Erteilung von Importattesten dem Hauptdirektor der WB, die für die Produktion für die den Importerzeugnissen entsprechenden Erzeugnisse zweigmäßig verantwortlich ist, vorzulegen. Sofern eine WB für bestimmte Erzeugnisse zweigmäßig nicht zuständig ist, sind vom Besteller die Anträge dem Leiter des zuständigen örtlichen oder zentralen Staatsorgans einzureichen.

(3) Der Hauptdirektor der WB bzw. der Leiter des zuständigen örtlichen oder zentralen Staatsorgans hat innerhalb einer Woche nach Eingang seine Entscheidung zu treffen und das Importattest dem Besteller zu erteilen. Im ablehnenden Falle ist dem Besteller eine andere Bezugsquelle oder Ausweichlösung nachzuweisen.

§ 4

(1) Die Leiter der nach § 1 zuständigen bilanzdurchführenden Organe sind berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Angaben der Besteller bzw. der Organe, die das Importattest erteilt haben, an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Die Importatteste sind lückenlos und laufend numeriert bei den nach § 1 zuständigen bilanzdurchführenden Organen aufzubewahren.

(3) Die Außenhandelsunternehmen sind berechtigt, in die gemäß Abs. 2 vorliegenden Importatteste Einsicht zu nehmen.

(4) Die Hauptdirektoren der WB bzw. die Leiter der zuständigen örtlichen und zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, alle sich aus der Bearbeitung der Importatteste gemäß § 3 Abs. 3 ergebenden Vorschläge für die Entwicklung der eigenen Produktion, die Veränderung des Bedarfs usw. für ihren Verantwortungsbereich

auszuwerten bzw. den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu übergeben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Leiter der nach § 1 zuständigen bilanzdurchführenden Organe, die diese Vorschläge bei der Aufstellung und Bestätigung der Lieferpläne auszuwerten bzw. den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu übergeben haben.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sind in erster Linie nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bestrafen.

(2) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte oder die Leiter der Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise zuständig.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 1 Absätze 1 und 2 sowie § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 194) gestrichen.

Berlin, den 15. Februar 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Neumann
Minister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Nr. der Planposition •	Erzeugnis
(12 10 000)	Kohle, gesamt
(12 40 000)	Erze, gesamt
(12 70 000)	Kali und sonstige bergbauliche Erzeugnisse mit Ausnahme von: aus 12 75 620 — Schmelzquarz aus 12 75 710 — Speckstein — Extrapure und Kalp aus 12 76 120 — Kaolin, geschlämmt — Zettlitz, Weltstandard Ia

• Aus Schlüsseliste für Produktion* Materialwirtschaft und Außenhandel zum Volkswirtschaftsplan 1962